

# Freiberger Anzeiger und Tageblatt.

Er scheint  
jeden Wochentag früh  
9 Uhr. Inserate wer-  
den bis Nachmittag  
3 Uhr für die nächst-  
erscheinende Nummer  
angenommen.

Preis  
vierteljährlich 15 2/3 R.  
Inserate werden die  
gehaltene Zeile oder  
deren Raum mit 1 Pf.  
berechnet.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts zu Freiberg, sowie der Königl. Gerichtsämter und  
der Stadträthe zu Freiberg, Sanda und Brand.

No 237.

Dienstag, den 9. October.

1860.

## Tagesgeschichte.

Leipzig, 5. October. Ueber die Vorgänge bei der am 23. v. Mts. stattgefundenen Andachtsübung der hiesigen deutsch-katholischen Gemeinde, welche das Einschreiten der Staatsanwaltschaft zur Folge hatten, giebt die „L. Ztg.“, gestützt auf authentische Unterlagen, den Sachverhalt, soweit er gegenwärtig festgestellt ist, in Nachstehendem vollständig. Seit ungefähr drei Monaten fungirt, nachdem die hiesige deutsch-katholische Gemeinde eines eigenen Predigers längere Zeit entbehrt hatte, als solcher der Dr. phil. Beyer, ein dem Vernehmen nach aus Baiern stammender früherer Predigtamts-candidat der lutherischen Kirche. Unter seiner Leitung fanden die sonntägigen Andachtsübungen der Gemeinde in der hiesigen lutherischen Peterskirche statt, deren Mitbenutzung der Gemeinde vom hiesigen Stadtrath gestattet worden war. Die Predigtweise Beyer's hat schon seit längerer Zeit öffentliches Aergerniß gegeben; zum Beleg dessen bedarf es eines einfachen Einblicks in seine zum Theil im Druck vorliegenden Kanzelvorträge und einer Erinnerung daran, daß er z. B. in seiner sogenannten Erntepredigt sagt: „Ein Stück verdientes Brod sei besser als eine Oblate und ein Schluß Wein aus der Hand des Priesters.“ Alles Vorhergegangene wurde aber weit überboten durch die Predigt, welche Dr. Beyer am 23. v. M. hielt. Er hatte dieselbe in der Einleitung als den ersten von drei aufeinander folgenden Vorträgen über das Wesen Gottes angekündigt und es sich zur Aufgabe gestellt, darin darzulegen, daß es keinen persönlichen Gott gebe und demnach auch mit der heiligen Dreieinigkeit nichts sei. In der zweiten Predigt sollte dann der Beweis, daß Christus nicht Gottes Sohn sei, versucht und in der dritten ausgeführt werden, was eigentlich Gott sei. Der Vortrag war voll oberflächlicher Gemeinplätze, zum Theil mit Anekdoten verweben, deren Inhalt die Glaubenslehren der verschiedenen ConfeSSIONen der christlichen Kirche dem Spott und der Verachtung preiszugeben bezweckte. Nachdem er den Glauben an die göttliche Dreieinigkeit auf eine das Gefühl tief verletzende Weise zergliedert und als einen „wider allen gesunden Menschenverstand streitenden“ bezeichnet, erzählte er, „um seine Zuhörer mit dem Volksgeiste bekannt zu machen“, Folgendes: Die Personen der heiligen Dreieinigkeit hätten miteinander darüber Berathung gepflogen, wer von ihnen zur Erlösung der Menschen auf die Erde gehen solle. Gott der Vater habe gesagt: „Ich bin zu alt“, der Heilige Geist: „Ich kann nicht wegen meiner absonderlichen Gestalt. Es würde lächerlich aussehen, wenn ich mich wollte als Taube an das Kreuz schlagen lassen.“ Endlich habe Christus mit den Worten sich entschlossen: „Ich sehe schon, daß die ganze Geschichte auf mich gemünzt ist.“ Bei der Rückkehr Christi in den Himmel habe Gott seine Zufriedenheit ausgedrückt und die Absicht zu erkennen gegeben, ihn noch einmal auf die Erde zu schicken. Christus habe jedoch solches mit den Worten abgelehnt: „Da möge lieber der Heilige Geist gehen; der könne doch fortfliegen, wenn sie ihn martern wollten.“

In einer dritten Anekdote wurde der Heilige Geist mit einer Frau verglichen, die Alles verbräuche, was Vater und Sohn miteinander verdienten. Man hörte in der Versammlung wiederholte Ausrufe des Unwillens; einzelne Zuhörer verließen die Kirche mit dem lauten Ausruf: „Das ist ja Gotteslästerung!“ Der Staatsanwalt, welcher, schon durch die früheren Vorträge Beyer's aufmerksam geworden, dem Gottesdienste beiwohnte, entschloß sich, seiner erstatteten Anzeige zufolge, sofort ein strafrechtliches Einschreiten gegen denselben auf Grund von Art. 232 des Strafgesetzbuchs zu veranlassen, und verfügte sich deshalb alsbald nach Requisition eines Polizeicommissars in die mit einem nach der Straße führenden Ausgang versehene Sakristei, um dem Dr. Beyer bei seiner Rückkunft von der Kanzel das Concept seines Vortrags, welches er

während des Vortrags vor sich liegen gehabt, abzufordern. Er erhielt auch dasselbe ausgehändigt und es wird namentlich der Ausgang der Untersuchung abzuwarten sein. Dies hat indessen die Ergreifung solcher Maßregeln nicht aufhalten können, welche das Kirchenregiment, um dem von Dr. Beyer verschuldeten Mißbrauch seiner Stellung sofort ein Ziel zu setzen, von seinem Standpunkt aus aus dem Grunde für nothwendig erachtete, weil die Vorträge Beyer's nicht nur alles religiösen und sittlichen Inhaltes entbehren, sondern sogar den dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der deutsch-katholischen Glaubensgenossen vom 2. Nov. 1848 beigefügten Glaubensartikeln der deutsch-katholischen Gemeinde direct zuwiderlaufen. Es ist daher nicht nur auf Anordnung der hiesigen königlichen Kreisdirection, als Consistorialbehörde, der hiesigen deutsch-katholischen Gemeinde die Benutzung der Peterskirche oder irgend einer andern evangelisch-lutherischen Kirche hiesiger Stadt zur Abhaltung ihrer Gottesdienste bis auf weiteres entzogen worden, sondern es hat auch das königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die dem Dr. Beyer durch Verordnung vom 28. April d. J. provisorisch erteilte Genehmigung zur Verwaltung der Function eines Predigers der deutsch-katholischen Gemeinde zu Leipzig wieder zurückgezogen.

Die hiesige deutsch-katholische Gemeinde hat infolge dieser Vorgänge dem Vernehmen nach am 30. v. M. unter Vorsitz des Professors Rosmäbler im Saale der Stadtverordneten eine zahlreich besuchte Versammlung abgehalten, worin eine sich über den vorstehend berichteten Sachverhalt verbreitende Denkschrift zur Vorlage und Annahme gelangt ist, in welcher nicht nur die Predigtweise des Dr. Beyer zu beschönigen und in Einklang mit dem gesetzlich statuirten Glaubensbekenntnisse der Deutschkatholiken in Sachsen zu bringen versucht, sondern auch behauptet wird, die Störung der Versammlung am 23. v. M. (durch die Ausrufe: „Das ist ja Gotteslästerung!“) habe „auf einem vorbereiteten Plane beruht und die 20—25 Ruhestörer hätten sich truppweise so vertheilt, daß sie einem von ihnen befürchteten Einschreiten der Gemeinde gegen sie sogleich auf kürzestem Wege entziehen konnten“. Nach dem Vorangegebenen wird es für den unbefangenen Beurtheiler der Sache nicht nothwendig sein, diese Auslassungen noch besonders als aus der Luft gegriffene Verdächtigungen zu bezeichnen. Wohl aber gereicht es zur Genugthuung, die Thatsache zu constatiren, daß man fast allenthalben den Ausdruck tiefer Entrüstung über eine so maßlose Herabziehung des Heiligsten vernommen, und daß das Einschreiten der Behörden gegen einen solchen Geistlichen entschiedene Billigung, selbst in denjenigen Kreisen gefunden hat, welche man weder in kirchlicher noch in politischer Hinsicht zu den sogenannten reactionären zu zählen berechtigt ist. Und wenn wir, obgleich die Feder sich sträubte, jene berüchtigten Stellen aus dem Vortrage des Dr. Beyer wortgetreu referirten, so geschah es selbstverständlich nur zu dem Zwecke, um die öffentliche Meinung, die man von gewisser Seite so gern irre leiten möchte, vollständig aufzuklären.

Berlin, 5. October. (N. Z.) Nach der eben ausgegebenen diesjährigen Rang- und Quartierliste besitzt die preussische Armee zur Zeit 1 Feldmarschall, Frhr. v. Brangel, 1 Generaloberst der Infanterie, den Prinzen Karl von Preußen, Beide ebenfalls im Feldmarschallsrang, sonst aber eine Generalität von 32 Generalen der Infanterie und Cavallerie, 37 Generalleutnants und 82 Generalmajors. Obersten befinden sich bei der Armee activ 125, wovon von 82 bei der Infanterie, 19 bei der Cavallerie, 15 von der Artillerie, 7 bei den Ingenieuren und 2 von der Landwehr, wie ferner noch an Stabsoffizieren: 171 Oberstleutnants und 521 Majors. Prinzen und sonst fürstliche Personen befinden sich in der diesjährigen Rangliste 56, wovon 10 preussische Prinzen aufgeführt. Das bürgerliche zum adeligen Element verhält sich in den höhern Rangstufen der Armee folgendermaßen: unter den Generalen kein bürger-